

Reform AHV 21 – Die wichtigsten Änderungen

Auf den 1. Januar 2024 tritt die AHV-Reform in Kraft. Diese bedeutet mehr Selbstbestimmung beim Berufsaustritt – für Frauen und Männer. Ihre AHV-Altersrente können Sie sich neu flexibel ab einem frei gewählten Monat zwischen 63 und 70 Jahren auszahlen lassen. Zudem können Sie einen Teil der AHV-Rente vor Erreichen des Referenzalters beziehen oder darüber hinaus aufschieben.

Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dieses bildet die Bezugsgrösse für die flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Frauen der Übergangsgeneration 1961 – 1969 erhalten hingegen einen lebenslänglichen Rentenzuschlag, wenn sie ihre Altersrente nicht vorbezahlen. Das neue Referenzalter 65 gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Weiterarbeit nach 65

Weiterhin sind bei der Weiterarbeit nach dem Referenzalter auf dem erzielten Einkommen AHV-Beiträge geschuldet, sofern dieses den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Mit der AHV-Reform werden diese neu zur Berechnung der AHV-Rente miteingezogen. Das heisst, dass Sie mit Ihren Beiträgen Ihre AHV-Rente - bis zur AHV-Maximalrente - verbessern können.

Neu ist es zudem möglich, auf den Freibetrag zu verzichten, sodass Sie auch auf Einkommen unter dem Freibetrag AHV-Beiträge leisten können. Auch so verbessern Sie Ihre AHV-Rente.

Flexiblerer Rentenbezug in der AHV

Neu ist es auch möglich, nur einen Teil der Rente zu beziehen. Die Mindestgrösse für den Vorbezug eines Teils der Rente liegt bei 20 %, der maximale Anteil bei 80 %. Sie wird entsprechend pro Vorbezugsmonat gekürzt. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher.

Mehr Flexibilität auch bei der beruflichen Vorsorge

Schon heute bieten einige Vorsorgeeinrichtungen auf freiwilliger Basis flexible Lösungen rund um die Pensionierung an. Mit der AHV-Reform sind neu alle Pensionskassen dazu verpflichtet, die vorzeitige Pensionierung bzw. bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit den Aufschub der Altersleistungen zu ermöglichen. Auch die Möglichkeit einer Teilpensionierung muss neu angeboten werden